

**Verordnung
über die Organisation und Durchführung der gewerblich-industriellen
Lehrabschluss-, Teil- und Zwischenprüfungen und über den
Abschluss der Anlehren (Prüfungsverordnung)**

Vom 30. Januar 2001

GS 34.0030

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf § 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1985¹ über die Berufsbildung, beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- ¹ Diese Verordnung regelt die Organisation und Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschluss-, Teil- und Zwischenprüfungen (kurz: Prüfungen).
² Die Bestimmungen für die Lehrabschluss- und Teilprüfungen gelten sinngemäss auch für den Augenschein als Abschluss der Anlehre, sofern sich aus diesen Bestimmungen nichts anderes ergibt.

§ 2 Zuständigkeit

- ¹ Dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (kurz: Amt) obliegt die Prüfungsleitung. Es ist verantwortlich für die Durchführung der Prüfungen für Auszubildende in Lehre und Anlehre.
² Es hat insbesondere folgende Aufgaben:
- es erstellt das Prüfungsprogramm und bringt es der Prüfungskommission zur Kenntnis;
 - es bietet die Kandidaten und Kandidatinnen auf und ist besorgt für die Durchführung korrekter Prüfungen gemäss den Vorschriften des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes (EVD) und den Beschlüssen der Prüfungskommission;
 - es delegiert Prüfungen in zahlenmässig schwach vertretenen Berufen an andere Kantone oder führt nach Absprache mit anderen Kantonen regionale Prüfungen durch;

¹ GS 29.124, SGS 681

- es entscheidet über die Zulassung zu Lehrabschlussprüfungen gemäss Artikel 41 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978¹ über die Berufsbildung (BBG);
 - es stellt nach den Bestimmungen des betreffenden Reglements über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung fest, ob die Prüfung als bestanden oder als nicht bestanden gilt, und gibt Fähigkeitszeugnisse, Notenausweise und Anlehrausweise ab;
 - es stellt auf Begehren und gegen Gebühr Duplikate von Fähigkeitszeugnissen, Notenausweisen und Anlehrausweisen aus;
 - es berät diejenigen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, und trifft im Sinne der Lehraufsicht die geeigneten Massnahmen;
 - es stellt die Koordination mit den Berufsmaturitätsprüfungen, die in der Regel im Juni stattfinden, sicher.
- ³ Für die Organisation und Durchführung der Allgemeinbildungsprüfungen sind die Berufsschulrektorate in Absprache mit dem Chefexperten oder der Chefexpertin für Allgemeinbildung verantwortlich.

§ 3 Prüfungstermine

- ¹ Die gewerblich-industriellen Prüfungen finden jährlich zwischen 1. April und 30. Juni statt. Sie sind mit den Berufsmaturitätsprüfungen zu koordinieren.
² Die Zwischenprüfungen finden jeweils gegen Ende der ersten Hälfte der Lehre statt.

B. Experten und Expertinnen

§ 4 Experten und Expertinnen

- ¹ Die Prüfungskommission wählt die Experten und Expertinnen auf Vorschlag von Verbänden, des Amtes oder von Chefexperten und Chefexpertinnen.
² Als Experten und Expertinnen für die Fachprüfung sind wählbar:
- qualifizierte Lehrkräfte, die an einer anerkannten Berufsschule unterrichten;
 - Personen, die
 - nach dem für diesen Beruf geltenden Reglement zur Ausbildung von Lehrlingen und Lehrtöchtern berechtigt sind;
 - mindestens eine fünfjährige Berufserfahrung nachweisen;
 - das 25. Altersjahr vollendet haben.
- ³ Als Experten und Expertinnen für Allgemeinbildung sind Lehrkräfte mit qualifiziertem Abschluss wählbar, die an einer anerkannten Berufsschule unterrichten.
⁴ Bei Vorliegen entsprechender Qualifikationen kann die Prüfungskommission in

¹ SR 412.10

Ausnahmefällen von den Voraussetzungen gemäss den Absätzen 2 und 3 absehen.

⁵ Experten oder Expertinnen können vom Amt zum Besuch von Kursen des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie verpflichtet werden.

§ 5 Amtsdauer

¹ Die Wahl erfolgt für eine Dauer von 4 Jahren.

² Mit dem Erreichen der AHV-Altersgrenze scheidet ein Experte oder eine Expertin auf Jahresende aus.

³ Bei einer früheren Aufgabe der Berufstätigkeit oder bei einem Berufswechsel scheidet der Experte oder die Expertin in der Regel auf Ende der laufenden Amtsperiode aus.

§ 6 Chefexperten und Chefexpertinnen

Für jeden Beruf oder jede Berufsgruppe sowie für das Fach Allgemeinbildung erfolgt die Ernennung eines Experten oder einer Expertin zum Chefexperten oder zur Chefexpertin auf Vorschlag des Expertengremiums durch die Prüfungskommission.

§ 7 Vergütung der Expertentätigkeit

Die Vergütung für die Expertentätigkeit und die Lohnausfallentschädigung an die Experten und Expertinnen richten sich nach der Verordnung vom 7. November 1995¹ über die Schulvergütungen an den weiterführenden Schulen und an den Berufsschulen.

C. Durchführung der Prüfungen

§ 8 Anmeldung

¹ Der Lehrbetrieb hat den Kandidaten oder die Kandidatin bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres zu den Prüfungen anzumelden.

² Gesuche um Verschiebung der Prüfung, um Ablegung der Prüfung in einem andern Kanton oder um Prüfungserleichterungen sind spätestens mit der Anmeldung schriftlich und begründet an das Amt zu richten.

³ Kandidaten oder Kandidatinnen ohne Berufslehre gemäss Artikel 41 BBG² melden sich bis spätestens 31. Oktober des Vorjahres zur Prüfung direkt beim Amt an. Sie haben eine Zulassungsgebühr zu entrichten.

¹ GS 32.322, SGS 156.11

² SR 412.10

§ 9 Prüfungsaufgebot

¹ Das Amt stellt den Kandidaten und Kandidatinnen, Lehrbetrieben, Mitgliedern der Prüfungskommission, Berufsschulen, Experten und Expertinnen bis Ende März das Prüfungsprogramm zu. Dieses gilt als Aufgebot für die Fachprüfung.

² Der Kandidat oder die Kandidatin hat den Zeitpunkt und alle im Programm enthaltenen Weisungen, insbesondere über Material und Werkzeuge, zu beachten.

³ Kandidaten und Kandidatinnen im interkantonalen Prüfungsaustausch unterliegen der Rechtsordnung des Kantons, in welchem die Lehre absolviert wird.

⁴ Die Aufgebote für die Prüfung im Fach Allgemeinbildung werden von der entsprechenden Berufsschule erlassen.

§ 10 Prüfungsorte

¹ Die Prüfung findet im Lehrbetrieb, in einer andern geeigneten Lokalität oder in einer Berufsschule statt.

² Das Amt kann Sammelprüfungen anordnen.

³ Der Augenschein wird in der Regel im Lehrbetrieb durchgeführt.

§ 11 Kosten für Prüfungsmaterial

¹ Der Lehrbetrieb stellt dem Lehrling oder der Lehrtochter gemäss Artikel 40 Absatz 2 BBG¹ das für die Herstellung der Prüfungsarbeiten notwendige Material sowie die erforderlichen Werkzeuge unentgeltlich zur Verfügung.

² Das Amt oder die Berufsverbände stellen dem Lehrbetrieb Rechnung für zusätzlichen Materialaufwand, Raummiete, Maschinen- und Werkzeugabnutzung und den Aufwand für die Ausarbeitung von Prüfungsaufgaben.

³ Kandidaten und Kandidatinnen, die nach Artikel 41 BBG² die Lehrabschlussprüfung ablegen, haben die Kosten gemäss den Absätzen 1 und 2 selber zu tragen.

§ 12 Zutritt zu den Prüfungen

¹ Die Prüfungen sowie Augenscheine als Abschluss der Anlehre sind nicht öffentlich.

² Zutritt haben die Experten und Expertinnen, die Mitglieder der Prüfungskommission, die zuständigen Bundesbehörden und die Vertreter oder Vertreterinnen des Amtes sowie Mitglieder von Schulleitungen der Berufsschulen.

³ Das Amt kann andern interessierten Personen auf Gesuch hin den Zutritt zu den Prüfungen bewilligen.

¹ SR 412.10

² SR 412.10

§ 13 Nichterscheinen an der Prüfung

¹ Kandidaten und Kandidatinnen, die infolge von Krankheit, Unfall oder aus andern wichtigen Gründen zur Prüfung nicht antreten können, haben dies unverzüglich der Prüfungsleitung zu melden und zu belegen.

² Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne entschuld bare Gründe zur Prüfung gar nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und nicht bestanden.

³ Kandidaten und Kandidatinnen, die unentschuldig der Prüfung fernbleiben, werden gemäss Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe c BBG¹ gebüsst und haben für die verursachten Kosten aufzukommen.

⁴ Repetenten und Repetentinnen sowie Kandidaten und Kandidatinnen nach Art. 41 BBG², die sich nach Erhalt des Prüfungsprogrammes wieder abmelden, haben für die verursachten Kosten aufzukommen.

§ 14 Abbruch der Prüfung

¹ Tritt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne entschuld bare Gründe während der Prüfung zurück, gilt die ganze Prüfung als absolviert und nicht bestanden.

² Bei Unregelmässigkeiten an der Prüfung oder bei Verwendung von unerlaubten Hilfsmitteln entscheidet die Prüfungsleitung über den Abbruch der Prüfung.

³ Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Prüfung ganz oder teilweise im Rahmen der nächsten ordentlichen Prüfungssession wiederholt werden kann.

⁴ Die entstandenen Kosten gehen zulasten des Kandidaten oder Kandidatin.

§ 15 Eröffnung des Prüfungsergebnisses

¹ Das Amt stellt den Kandidaten oder den Kandidatinnen das Fähigkeitszeugnis und den Notenausweis respektive den Anlehrausweis nach Auswertung der Unterlagen spätestens auf Lehrende zu.

² Der Lehrbetrieb wird mit einer Kopie des Notenausweises oder der Beilage zum Anlehrausweis über das Prüfungsergebnis informiert.

³ Das Fähigkeitszeugnis mit Notenausweis sowie der Anlehrausweis mit der Beilage zum Anlehrausweis können dem Kandidaten oder der Kandidatin auch im Rahmen einer Schlussfeier übergeben werden.

⁴ Kandidaten und Kandidatinnen, welche die Prüfung nicht bestanden haben, und ihre Lehrbetriebe erhalten eine schriftliche Mitteilung.

⁵ Kandidaten oder Kandidatinnen sowie die Lehrbetriebe haben Anspruch auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf eine Besprechung der Prüfungsarbeiten.

§ 16 Aushändigung der Prüfungsarbeiten

¹ SR 412.10

² SR 412.10

¹ Das Amt entscheidet über die Aushändigung der Prüfungsarbeiten nach Absprache mit den Chefexperten oder Chefexpertinnen und den Berufsverbänden.

² Das Prüfungsstück des Faches Praktische Arbeiten gehört grundsätzlich dem Lehrbetrieb.

§ 17 Beschwerde

¹ Gegen das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung kann vom Kandidaten oder der Kandidatin, dem gesetzlichen Vertreter oder der gesetzlichen Vertreterin sowie dem Lehrbetrieb innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung bei der Prüfungskommission schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Die Prüfungsunterlagen stehen den Beschwerdeführenden zur Einsicht zur Verfügung.

³ Die Prüfungsarbeiten sind bis zum rechtskräftigen Ablauf eines möglichen Beschwerdeverfahrens aufzubewahren.

⁴ Handelt es sich um nicht aufbewahrungsfähige Prüfungsarbeiten, so ist von den Experten und Expertinnen ein detailliertes Protokoll zu erstellen.

⁵ Der Entscheid der Prüfungskommission ist eingeschrieben zu eröffnen.

⁶ Gegen den Entscheid der Prüfungskommission kann innert 10 Tagen seit dessen Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

§ 18 Schlussbestimmungen

¹ Die Verordnung vom 26. März 1996¹ über die Organisation und Durchführung der gewerblich-industriellen Lehrabschluss- und Zwischenprüfungen und über den Abschluss der Anlehren (Prüfungsverordnung) wird aufgehoben.

² Diese Verordnung tritt am 1. März 2001 in Kraft.

¹ GS 32.420, SGS 681.16